



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. September 1959

Nr. 4565

Herr Jos. Käch, Garage und Autoreparaturwerkstätte in Dornach, ist Inhaber einer Benzin-Tankstelle mit 2 Zapfsäulen am Bruggweg, GB Dornach Nr. 2049. Diese Tankstelle musste im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bruggweges entfernt bzw. verlegt werden. Da eine Zurückversetzung auf dem alten Grundstück nicht möglich war, erwarb Herr Käch von einem Anstösser an sein Grundstück zusätzlich Land.

Das kantonale Tiefbauamt hat in der Folge im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller und in Berücksichtigung aller kommunalen und kantonalen Belange die Gestaltung der neuen Tankstellenanlage unter Einhaltung der VSS-Normalien in der Planskizze vom 17.2.58 mit Abänderungen vom 26.2.59 festgehalten. Darnach kommt die neue Tankstelle südlich der alten Anlage zu stehen. Während die Ausschanksäulen hinter der rechtskräftigen Baulinie steht, befinden sich der Tankstellenvorplatz und teilweise die Ueberdachung der Anlage in der Bauverbotzone. Eine ca. 9,50 m lange Rabatte bildet die Abgrenzung zwischen äusserem Trottoirrand und Anlage, wodurch der Gehweg von den Kunden nur an bestimmten Stellen überfahren werden kann. Da es sich im vorliegenden Falle nicht um die Errichtung einer neuen, sondern um die Verlegung einer bestehenden Tankstelle handelt, werden durch diese Verlegung keine zusätzlichen Gefahren in verkehrstechnischer Hinsicht geschaffen, weshalb der neue Standort der Tankstelle verantwortet werden kann.

Das Bau-Departement hat daher für die Tankstellenverlegung eine Näherbau-Vereinbarung mit Mehrwertverzicht vorbereitet und diese sowohl durch den Bewilligungsempfänger als auch durch die Einwohnergemeinde Dornach bereits unterzeichnen lassen. In dieser Vereinbarung sind u.a. auch die Verpflichtungen und Leistungen, die vom Grundeigentümer im Zusammenhang mit dem Strassenbau und vom Staat bei der Verlegung der Tankstelle zu übernehmen bzw.

zu erbringen sind, näher umschrieben. Der Näherbau-Revers hat folgenden Wortlaut:

1. Der Staat Solothurn gestattet Herrn Jos. Käch obgenannt, die bestehende Tankstelle auf GB Dornach Nr. 2049 in südlicher Richtung gemäss Situationsplan des Kreisbauamtes III vom 17.2. 58, welcher den Richtlinien der VSS entspricht und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, zu verlegen.
2. Herrn Käch wird ferner gestattet, die bestehende 2-Takt-Säule an der Ostfassade des Gebäudes Nr. 74 auf seinem Grundstück auf Zusehen hin beizubehalten.
3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich:
  - a) Die bestehende Eingangstreppe an der Ostseite des Gebäudes Nr. 74 zu entfernen;
  - b) Die Tanks hinter die Baulinie im Boden einzulassen;
  - c) Das für den Strassenausbau längs seinem Grundstück noch erforderliche Land zum Preise von Fr. 25.--/m<sup>2</sup> dem Staat käuflich abzutreten.
4. Der Staat Solothurn bezahlt Herrn Jos. Käch als Entschädigung
  - a) An den bereits erfolgten Landerwerb für die Neuplacierung der Tanksäulen: Fr. 3'500.--
  - b) Für die Versetzung der Tankanlage und Einbau des Benzintanks: Fr. 500.--
  - c) Für elektr. Anlagen an den Tanksäulen und für die wegen dem vorgesehenen Strassenausbau erforderliche Umgestaltung der Lokalitäten und für den Abbruch der Treppe vor dem Hause: Fr. 1'500.--

Zusammen Fr. 5'500.--

=====

Dadurch gelten allfällige weitere Forderungen als abgegolten.

Die Auszahlung für das Land gem. Ziff. 3, lit. c hievor, erfolgt nach Eintragung der Handänderung im GB; die Verzinsung des Kaufpreises erfolgt zu 4 % ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Landes.

Die Fälligkeit der Inkonvenienzentschädigung gem. Ziff. 4 hievor wird ohne Zins auf Beginn des Strassenausbau festgelegt.

5. Die Anpassung des Tankstellenvorplatzes sowie dessen Entwässerung haben nach den Weisungen des Kant. Tiefbauamtes auf Kosten des Bewilligungsempfängers zu erfolgen. Sollten die Zu- und Wegfahrten über das öffentliche Trottoir den Belastungen des Tankstellenverkehrs nicht standhalten, ist auf Verlangen des Staates deren Verstärkung durch eine Spezialfirma zu Lasten des Tankstelleninhabers auszuführen.
6. Der Unterhalt und die Reinigung des Trottoirs im Bereich der neuen Ein- und Ausfahrt sowie der Fahrbahnen zum Tankblock und der Rabatte sind Sache des Bewilligungsempfängers.

7. Die Zu- und Wegfahrten zur bzw. von der Tankstelle sind auf Kosten des Tankstelleninhabers durch geeignete Bodenmarkierungen deutlich zu kennzeichnen.
8. Der jeweilige Tankstelleninhaber entlastet den Staat von allen Schadenfolgen, die aus dem Bestand und Betrieb dieser Anlage an Personen oder Sachen entstehen können.
9. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum von GB Dornach Nr. 2049, die über die rechtskräftige Baulinie hinausragenden Teile der Tankstelle samt allem Zubehör auf erstes Begehren des Strasseneigentümers auf eigene Kosten wieder abzubrechen bzw. hinter die Baulinie zurückzunehmen, falls dies zum Zwecke einer weitem Strassenverbreiterung oder zur Verbesserung der Verkehrsübersicht jemals notwendig werden sollte.  
Der Tankstellenbesitzer verzichtet ferner auf die Geltendmachung irgendwelcher Entschädigungsansprüche für den durch einen solchen Abbruch bzw. Zurücksetzung an der Gesamtliegenschaft entstehenden Minderwert.
10. Zur Beleuchtung der Tankstelle dürfen nur indirekte, weisse, nicht grell wirkende oder blendende Lichtquellen verwendet werden. Für die Anbringung von Reklamen aller Art ist beim Bau-Departement des Kantons Solothurn ein gesondertes Reklamegesuch einzureichen.
11. Die Baubewilligung der örtlich zuständigen Baubehörde und die Vorschriften des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft bleiben ausdrücklich vorbehalten.
12. Rechte Dritter sowie künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.
13. Diese Bewilligung ist nach gegenseitiger Unterzeichnung auf Kosten des Grundeigentümers bei GB Dornach Nr. 2049 als "REVERS betreffend Näherbau und Mehrwertsverzicht zugunsten des Staates Solothurn" gemäss § 94 der kantonalen Grundbuchverordnung von 1940 im Grundbuch anzumerken.
14. Diese Vereinbarung gilt als Anmeldung an das zuständige Grundbuchamt.

Das Bau-Departement beantragt dem Regierungsrat, vorstehende Vereinbarung mit den entsprechenden Bedingungen und Auflagen zu genehmigen und dem Grundeigentümer die Bewilligung für die neue Ein- und Ausfahrt an der Kantonsstrasse zu erteilen. Der Vorsteher des Bau-Departementes ist zu ermächtigen, die vorerwähnte Vereinbarung namens des Staates rechtgültig zu unterzeichnen. Das Kantonale Tiefbauamt ist ferner mit dem Vollzug der Vereinbarung zu beauftragen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn und Herrn Jos. Käch, Garage und Autoreparaturwerkstätte in Dornach, betreffend

Näherbau und Mehrwertsverzicht, sowie Entschädigung für die Verlegung der bestehenden Tankstellenanlage im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bruggweges in Dornach, wird genehmigt.

2. Dem Gesuchsteller wird gestützt auf §. 3 der kantonalen Strassenschutzverordnung vom 31. Januar 1958 für die durch die Verlegung der Tankstelle bedingte neue Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse die erforderliche Bewilligung erteilt.

3. Das kantonale Tiefbauamt wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt. Die unter Ziff. 3 und 4 daselbst festgesetzten Landerwerbskosten und Entschädigungen gehen zu Lasten des Kredites H.108, Ordentlicher Strassenunterhalt 1959.

4. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird beauftragt, die Anmerkung des Reverses bei GB Dornach Nr. 2049 im Sinne von Ziff. 13 der Vereinbarung auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch vorzunehmen.

5. Der Vorsteher des Bau-Departementes wird ermächtigt und beauftragt, diese Vereinbarung namens des Staates rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

6. Die Staatskasse wird beauftragt, die unter Ziff. 4 der Vereinbarung festgelegte Inkonvenienzentschädigung in der Höhe von Fr. 5'500.-- Herrn Jos. Käch, Garage, Dornach, zur Auszahlung anzuweisen. Kredit 1959: H. 108.

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (2)  
Verkehrs-Departement  
Kant. Tiefbauamt (5), mit Akten und 2 unterzeichneten Vereinbarungen  
Kant. Finanz-Verwaltung (2)  
Kant. Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 Situationsplan  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Kreisbauamt III, Dornach  
Amtschreiberei Dorneck in Dornach, mit einer unterzeichneten Vereinbarung als Auftrag zur Anmerkung im GB Dornach Nr. 2049  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach, mit einer unterzeichneten Vereinbarung  
Baukommission der Einwohnergemeinde Dornach, mit 1 Situationsplan.  
Kantonale Planungsstelle, mit Situationsplan  
Herrn Jos. Käch, Garage, Dornach, Bruggweg, mit einer unterzeichneten Vereinbarung und 1 Situationsplan  
Kustos NHK (2)